



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Bürgerrechtssekretariat
Andrea Neuer
Direkt 044 738 15 72
Fax 044 738 14 08
andrea.neuer@schlieren.zh.ch

Merkblatt Standortbestimmungen

Grundsatz

Seit Dezember 2005 müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber für das Bürgerrecht im Rahmen von Standortbestimmungen (schriftlich und mündlich) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie des Aufbaus von Bund, Kanton und Gemeinde ausweisen. Davon befreit sind nur die unten aufgeführten Personengruppen.

Bereich Deutsch

An der Standortbestimmung Deutsch sollen Sie zeigen, wie gut Sie den Alltag in der Deutschschweiz sprachlich bewältigen können. Es geht um die Themen „Alltag, Beruf und Teilnahme am öffentlichen Leben“. Die Standortbestimmung Deutsch setzt Sprachkenntnisse auf den Niveaus A2.1 (Schreiben), A2.2 (Lesen) und B1.1 (Hören und Sprechen) voraus. Diese Niveaus werden vom „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ abgeleitet, der vom Europarat im Jahre 2001 herausgegeben wurde. Sie haben die Mindestanforderungen erfüllt, wenn Sie 60% der Aufgaben der schriftlichen und mündlichen Standortbestimmung richtig gelöst haben. Die Resultate werden anhand eines Kompetenzprofils dokumentiert.

Bereich Gesellschaft

Dieses Modul umfasst die in den Broschüren „ECHO+ Informationen zur Schweiz“ und „Informationen zum Kanton Zürich und zur Stadt Schlieren“ sowie den dazugehörigen Leitfragen enthaltenen Bereiche. Die Unterlagen werden den Gesuchstellenden zur Vorbereitung auf die schriftliche Standortbestimmung ca. 6 bis 8 Wochen vorher zugestellt. Sie haben die Mindestanforderungen erfüllt, wenn Sie 60% der Aufgaben richtig gelöst haben, maximal 3 von 7 Fachbereichen mangelhaft sind und bei den Fachbereichen „Kanton Zürich“ und „Stadt Schlieren“ mindestens gute Kenntnisse vorweisen (6 von 10 bzw. 12 von 20 Punkten). Die Resultate werden anhand eines Kompetenzprofils dokumentiert.

Ausnahmen

Von der Standortbestimmung „Deutsch“ sind in der Regel folgende Kandidatinnen und Kandidaten befreit:

- Personen mit deutscher Muttersprache
- Personen, die in der Schweiz geboren sind und im Geburtsland mindestens fünf Jahre die Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache besucht haben
- Personen, die im Ausland geboren, zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in der Schweiz mindestens fünf Jahre die Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache besucht haben
- Personen, die im Ausland geboren und noch nicht 16 Jahre alt sind und in der Schweiz mindestens fünf Jahre die Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache besucht haben
- Personen, die in der Schweiz eine Ausbildung (Berufslehre, Berufsmittel- oder Maturitätsschule usw.) oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben
- Personen, die mindestens ein Kursdiplom der Deutschstufe B1 mit den Abschlussnoten 1 (sehr gut) oder 2 (gut) vorlegen können. Ein einfaches Attest über den Kursbesuch genügt nicht.

Von der Standortbestimmung „Gesellschaft“ sind in der Regel die noch nicht 16 Jahre alten Kandidatinnen und Kandidaten befreit.



Es ist grundsätzlich möglich, die Standortbestimmungen gegen Verrechnung der Kosten zu wiederholen. Ergibt auch die Wiederholung kein positives Ergebnis, ist mit der Ablehnung des Gesuchs zu rechnen, wenn es nicht zurückgezogen wird.

Weiterer Ablauf

Nach positivem Ausgang der Standortbestimmungen werden die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in der Regel zu einem persönlichen Gespräch mit einem Ausschuss der Bürgerrechtskommission eingeladen, womit die Integration in Schlieren zusätzlich mündlich geprüft wird. Inhalt dieses Integrationsgespräches sind das Wissen über Schlieren; die Vernetzung in Schlieren (Vereine, Tätigkeiten, Freunde/Kollegen usw.); aktuelle Probleme in der Schweiz, im Kanton Zürich und in der Stadt Schlieren; Informationsgewohnheiten usw. Zudem wollen die Behördemitglieder noch einen persönlichen Eindruck von den Kandidatinnen und Kandidaten gewinnen. Anschliessend gelangt das Gesuch zur Entscheidung an die Bürgerrechtskommission.

Minderjährige werden zum Integrationsgespräch eingeladen, sobald sie das Oberstufenalter der Volksschule erreicht haben.

In besonderen Fällen entscheidet die Bürgerrechtskommission über die allfällige Sistierung, die nicht länger als sechs Monate dauern soll. Fehlen die Voraussetzungen für die Einbürgerung, kann die Behörde den Bewerberinnen und Bewerbern auch den Rückzug des Gesuchs nahe legen oder einen ablehnenden Entscheid treffen.